Harald Kleinschmidt, Tsukuba*

Aufsätze

Seenothilferecht als Teil des Gastrechts in globalhistorischer Perspektive

In der aktuellen Diskussion über Schiffbrüchige wird häufig der Mangel an Sätzen beklagt, die das hauptsächlich binnenstaatliche Migrationsrecht internationalrechtlich ergänzen können. Diese Diskussion wird ohne Blick auf die Wandlungen des Seenothilferechts geführt. Der folgende Beitrag beleuchtet die historische Dimension des Seenothilferechts, bestimmt es als Teil des älteren universalen, ungesetzten Gastrechts und ordnet die Abkehr vom Gastrecht in den Kontext der Kritik am Naturrecht während des 19. Jahrhunderts ein.

I.

Migrierende oder reisende Personen nehmen bestimmte Rechte in Anspruch. Diese sind spätestens seit dem 16. Jahrhundert in der Rechtswissenschaft unter dem Begriff des Gastrechts (*ius peregrinationis*, auch *ius hospitum*, *ius albinatum*) zusammengefasst. Dieses umgreift zumeist Regeln des Aufenthalts an Orten, die nicht die Herkunftsorte der migrierenden und reisenden Personen sind. Zum Gastrecht in diesem Sinn zählen Komplexe von Rechtssätzen mit Bezug auf Schiffbrüchige. Vom Gastrecht in diesem Sinn ist im völkerrechtsgeschichtlichen Schrifttum mitunter als „Fremdenrecht" die Rede.[1] Doch diese Bezeichnung ist irreführend. Denn Wort und Begriff des „Fremden" traten in Europa erst im Verlauf des späteren Mittelalters neben schon im Althochdeutschen belegtes *elilenti* (*exsilium*, das Wohnen in einem anderen als dem Herkunftsgebiet), das zur Bezeichnung für die Misere wurde, sowie neben das stammverwandte Wort *alienus* aus lateinischer Tradition. Diese Wörter bildeten dann eine generische Bezeichnung, die den älteren Gebrauch von Ethnika für Einzelne oder Gruppen ablöste, die nicht zur Siedlerschaft eines Orts zählten. Die Vorform des Worts Gast ist hingegen in der runengeschriebenen Form *-gastizR* schon im 5. Jahrhundert belegt und gehört damit zu den am frühesten überlieferten Wörtern der sogenannten germanischen Sprachen.[2] Dieses Wort ist abgeleitet von dem indoeuropäischen Stamm **ghosti*, das auch die Urform für das noch früher belegte lateinische *hostis* ist und den Gast, den Fremden sowie schließlich auch den Feind bezeichnete.

Schon *Cicero* spielte mit den scheinbar weit auseinanderliegenden Bedeutungen des Worts *hostis*. Er bedauerte, dass dieses Wort in der Sprache der Römer, in der es etwa im Zwölftafelgesetz nur den Fremden bezeichnet habe, zur allgemeinen Bezeichnung für den Feind (*perduellis*) geworden sei. Dennoch weise die Wortgeschichte darauf hin, dass Konflikte unter den als *hostes* Bezeichneten ursprünglich lediglich Streitigkeiten unter Fremden, nicht aber unter Feinden gewesen seien. Die Härte des Kriegs werde daher durch die Milde der ursprünglichen Bedeutung des Worts verringert. Bereits *Cicero* registrierte somit einen Bedeutungswandel des Worts *hostis*, in seinem Fall nahm er ihn als Ausweitung des Bedeutungsspektrums wahr und verband ihn mit dem Kriegsbegriff und den Modalitäten der Kriegführung.[3] Jedoch konkurrierte lat. *hostis* mit lat. *hospis*, das in mehreren Gesetzen des *Codex Theodosianus* aus den Jahren 361, 384 und 398 nicht nur den Quartiergeber, sondern auch, und in der Regel, den einquartierten Legionär bezeichnete.[4] Schon *Tacitus* hatte es in der Formel „*ius hospitis*" gebraucht und bei den sogenannten Germanen als gültig angesehen, und *Sidonius Apollinaris* bezog es im fernen Gallien während des 5. Jahrhunderts auf den Vandalenherrscher *Geiserich*, nach dessen Eroberung von Karthago (439).[5] Das *ius hospitis* des *Tacitus* soll bekannten und unbekannten Gästen eine freundliche Aufnahme vorgeschrieben haben.[6] Die *hospitalitas* des *Codex Theodosianus* gab dann ein

* Prof. em. Dr. *Harald Kleinschmidt*, Inhaber der Professur für Geschichte der internationalen Beziehungen an der Universität Tsukuba (Japan) 1989-2015; derzeit Senior Fellow am Alfried Krupp Wissenschaftskolleg Greifswald.

1 *Karl-Heinz Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. 2007. Die neuere Studie von *Tobias Schwarz*, Bedrohung, Gastrecht, Integrationspflicht. Differenzkonstruktionen im deutschen Ausweisungsdiskurs, 2010, S. 151 ff., verwendet das Wort Gastrecht als Bezeichnung für das Aufenthaltsrecht. *Herfried Münkler/Marina Münkler*, Die neuen Deutschen, 2016, S. 149, behaupten ohne Rekurs auf Quellen, ein mittelalterliches „Gastrecht" sei mit der Entstehung eines „institutionellen Flächenstaats im Europa der Neuzeit" in ein „Fremdenrecht" umgeformt worden.

2 Runeninschrift auf dem kürzeren Hörner von Gallehus, die im frühen 5. Jahrhundert entstanden zu sein scheint, siehe *Joachim Richard Paulli*, Zuverlässiger Abriss des Anno 1734 bey Tundern gefundenen Horns, 1734, Fig. I, S. 3 ff.; dazu siehe *Morten Axboe/Hans Freder Nielsen/Wilhelm Heizmann*, Gallehus, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 10, 1998, S. 330 (330 ff.); *Heinz Klingenberg*, Runenschrift – Schriftdenken – Runeninschriften, 1995.

3 *Marcus Tullius Cicero*, De re publica, Buch I, Kap. 1, Nr. 37; danach *Varro*, De lingua latina, Buch V, Kap. 3.

4 *Theodor Mommsen/Paul Krüger/Paul M. Meyer* (Hrsg.), Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes, Bd. 1, Teil 2, 1906, S. 327 ff.

5 *Sidonius Apollinaris*, Epistolae et carmina, carmen 5, V 60, in: Christian Luetjohann (Hrsg.), Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi, 8, 1887, S. 189.

6 *Publius Cornelius Tacitus*, Germania, Kap. 21, in: Rudolf Much/Herbert Jankuhn/Wolfgang Lange (Hrsg.), Die Germania des Tacitus, 3. Aufl. 1967, S. 302; dazu siehe *Leopold Hellmuth*, Gastfreundschaft und Gastrecht bei den Germanen, 1984, S. 5 ff.; *Alfred Schulte*, Gästerecht und Gastgerichte in deutschen Städten des Mittelalters, in: Historische Zeitschrift 101 (1908), 473 (526). Auf diese Stelle verwies schon die ältere juristische Literatur über das Gastrecht, unter anderen *Augustin Balthasar*, Dissertatio inauguralis juridica de jure peregrinorum, singulari circa processum, 1742, S. 10 f.; *Carl Heinrich Möller/Elias Masco*, Dissertatio juridica de judicio summario peregrinorum, Germanice vom Gast-Recht, 1733, S. 2, 8 f.

militärisches Einquartierungsrecht vor, durch das ein Soldat über längere Zeit im Haus als Gast einquartiert werden musste. *Geiserich* blieb in der Distanzperspektive eines Bewohners Galliens auch dann noch Gast im Römischen Reich, als er bereits in Karthago als Herrscher residierte.

Paulus Diaconus, der Historiograf der Langobarden, bezeichnete diese noch für das Jahr 574, das heißt sechs Jahre nach der Invasion Italiens, als „*hospites*“, also als Gäste, die sich, wie sich aus seinem Text ergab, auf Dauer dort niedergelassen hatten.[7] Die Wörter für den Gast scheinen somit im Lateinischen der klassischen und der Spätantike wie auch in den sogenannten germanischen Sprachen den Gast und den Fremden bezeichnet zu haben, die über längere Zeit blieben, so noch in der Sprache der Steiermark der Frühneuzeit, Bewohner ohne eigenes Haus.[8] Oder wie Erzbischof *Isidor von Sevilla* erläuterte: Ein Gast (*hospis*) sei jemand, der gekommen sei, kraft Gastrechts am Ort wohne und irgendwann weiterziehen werde.[9] Die Praxis, Unbekannte auch für längere Zeit aufzunehmen, war im 8. und 9. Jahrhundert weit verbreitet. Nach der jüngeren Fassung der *Lex Salica* bestand die Möglichkeit, den Wohnsitz in eine neue Nachbarschaftsgruppe zu verlegen, in der alle Zugezogenen bleiben konnten, sofern niemand binnen Jahresfrist Widerspruch einlegte.[10] Nach Ablauf der Widerspruchsfrist sollten Zugezogene den Altresidenten rechtlich gleichgestellt sein. Offensichtlich machten nicht wenige migrierende Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Denn aus den Urbaren des 9. Jahrhunderts ergibt sich eine Fülle von Belegen für Personen, die als *extranei* oder *advenae* bezeichnet wurden, in kleinen Katen in der Nähe der Fronhöfe angesiedelt waren, in die ortsansässige Bevölkerung einheiraten konnten, bei Bedarf als Arbeitskräfte zur Verfügung standen und nach ihrer Aufnahme in die Siedlungsgemeinschaft zu den regelmäßigen Dienst- und Abgabeleistungen herangezogen wurden.[11]

Schon im 8. Jahrhundert galt die Pflicht zur Fürsorge für Arme und unbescholtene Heimatlose, die Beherbergung und Aufnahme in die Siedlergruppe einschließen konnte.[12] Gäste konnten folglich über lange Zeit als Fremde wahrgenommen werden, mussten es aber nicht. Ein Gesetz des Königs *Ine von Wessex*, wohl aus dem Jahr 694, schrieb vor, dass Fremde, die in dem ihm unterstellten Regnum Handel trieben, nur unter Zeugen Ware erwerben sollten, wenn sie sich nicht dem Verdacht aussetzen wollten, Diebe zu sein.[13] Kaufleute operierten also in Räumen ausgedünnter Rechtsgeltung zwischen den politischen Gemeinschaften. Als Gäste konnten sie Fremde sein, zumal wenn sie keine Verwandten vor Ort hatten, die sie beschützen und im Fall schwerwiegender Verletzungen oder Tötungen Wergeld fordern oder Rache üben konnten.[14] Erst sekundär stieß das Wort die Dimension der Fremdheit ab. Wenn daher generell Gast- und Fremdenrecht in der Retrospektive der rechtshistorischen Forschung in eins gesetzt werden, können diese bedeutungsgeschichtlichen Wandlungen nicht begrifflich erfasst werden.

Für das Mittelalter ist die einfache Immigrationsgrundregel zu erkennen, die weit über das in Matthäus 25, 35 niedergelegte Gebot, mit dem Gast Jesus aufzunehmen, hinausging: Komm, melde dich an, bleib für einige Zeit, beachte die Regeln, und du hast die Möglichkeit zur Aufnahme in die Bürgerschaft. Das Verfahren schilderte bereits im 11. Jahrhundert *Adam von Bremen* für die spätestens seit dem 9. Jahrhundert bekannte Handels- und Gewerbestadt Iumne (= Vineta, Wollin).[15] Etwas

7 *Paulus Diaconus*, Historia Langobardorum, Buch II, Kap. 32, in: Georg Waitz (Hrsg.), Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, 48, 1878, S. 90; dazu siehe *Walter Pohl*, Per hospites divisi. Wirtschaftliche Grundlagen der langobardischen Ansiedlung in Italien, in: Römische Historische Mitteilungen 43 (2001), 179 (189 ff.).

8 *Karl Bergmann*, Deutsches Leben im Lichtkreis der Sprache, 1926, S. 162 f.

9 *Isidor von Sevilla*, Etymologiarvm sive originvm libri XX, in: Wallace Martin Lindsay (Hrsg.), Encyclopædia Britannica, 1911, Buch XV, Kap. III, s. p.

10 Lex Salica, 100-Titel-Text, Karl August Eckhardt (Hrsg.), 1953, S. 203 ff.

11 *Jean-Pierre Devroey* (Hrsg.), Le polyptyche et les listes de cens de l'abbaye de Saint-Rémi de Reims, Reims 1984, S. 8, 30, 37, 48; *Dieter Hägermann/Konrad Elmshäuser/Andreas Hedwig* (Hrsg.), Das Polyptychon von Saint-Germain-des Près, 1993, S. 58, 60, 69, 71 ff., 76, 78, 85, 106 ff., 160 f., 172 ff., 181, 184 ff., 192, 194, 196 ff., 207 f., 212 f.; *Ingo Schwab* (Hrsg.), Das Prümer Urbar, 1983, S. 207, 211, 214, 256.

12 *Karl I., König der Franken,* Admonitio generalis [23.03.789], in: Alfred Boretius (Hrsg.), Monumenta Germaniae historica, Capitularia regum Francorum, Bd. 1, 1883, S. 60. Zum Verbot der Beherbergung sogenannter „Friedloser“ siehe *Knut, König von England*, Gesetze, Teil II, § 15a, in: Felix Liebermann (Hrsg.), Die Gesetze der Angelsachsen, Bd. 1, 1903, S. 278 (318).

13 *Ine, König von Wessex*, §§ 25, 25, 1, in: Liebermann (Hrsg.), Die Gesetze der Angelsachsen, Bd. 1, 1903, S. 110.

14 *Bischof Burchard von Worms*, Lex familiae Wormatiensis ecclesiae, in: Heinrich Boos (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Worms, Bd. 1, 1886, Nr. XXX, S. 40 (43 f.). Zur Bedeutungsgeschichte des Worts Gast siehe *Bergmann* (Fn. 8), S. 162-163, der ohne Kenntnis der Inschrift des Horns von Gallehus die Rechtlosigkeit der Fremden nach einem angeblich altgermanischen Recht postulierte und das vermeintliche Aufkommen der Gastfreundschaft als Ergebnis zunehmend intensiver Handelstätigkeit ausgab; dagegen *Friedrich Schroeder*, Zur Bedeutungs-Geschichte von *Gast*, in: Zeitschrift für deutsche Philologie 56 (1931), 385 (385 ff.).

15 Zur urchristlichen Begastungspraxis siehe *Michaela Puzicha*, Christus peregrinus. Die Fremdenaufnahme (Matthäus 25,35) als Werk der privaten Wohltätigkeit im Urteil der Alten Kirche, 1980. Zu Vineta siehe *Widukind von Corvey*, Die Sachsengeschichte des Widukind von Korvei, in: Hans-Eberhard Lohrmann/Paul Hirsch (Hrsg.), Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, 60, 1935, Buch III, Kap. 69, S. 143 f.; *Adam von Bremen*, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum/Hamburgische Kirchengeschichte, Buch II, Kap. 22, in: Bernhard Schmeidler (Hrsg.), Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, 2, 3. Aufl. 1917, S. 79. Die Anwesenheit westasiatischer Kaufleute ergibt sich aus Nachrichten, die der jüdische, arabisch schreibende Reisende Ibrāhīm ibn Ya'qūb al-Israeli at-Tartushi überlieferte [*Georg Jacob*, Arabische Berichte von Gesandten an germanische Fürstenhöfe aus dem 9. und 10. Jahrhundert, 1927, S. 14; dazu siehe *Fuat Sezgin* (Hrsg.), Studies on Ibrāhīm ibn Ya'qūb (2nd Half 10th Century) and on His Account of Eastern Europe, 1994; *Dimitrij Mishin*, Ibrahim Ibn Ya'qub At-Tartulu's Account of the Slavs from the Middle of the

später schrieb das lübische Recht von 1294 präzise eine Verweildauer von drei Monaten vor, nach der eine immigrierende Person mit ihrer Familie Aufnahme in die Bürgerschaft finden konnte.[16] Spätere Stadtrechte konnten unterschiedliche Aufnahmeverfahren für Bewohner der inneren Stadt und für Bewohner der Vorstädte festlegen.[17] Man unterschied also in der Regel zwischen verschiedenen Gruppen von Bürgern, Gästen und Fremden. Da folglich nicht alle, die bleiben wollten, Aufnahme in die Bürgerschaft zu suchen brauchten, hier und dort auch manche, die wollten, nicht aufgenommen werden durften, erweist sich die Grundregel für Immigration bei näherem Hinsehen als äußerst komplex. Denn indem sie die Niederlassung in der Stadt von der Zustimmung der Vertreter der Bürgerschaft abhängig machte, konstituierte sie Siedlungsimmigration als Rechtsakt der Aufnahme in die Siedlungsgemeinschaft und trennte dadurch scharf zwischen Aufenthalts- oder Gastrecht einerseits und Siedlungsrecht andererseits. Immigration konnte, musste jedoch nicht zu Siedlung führen. Der Rechtsakt der Zulassung als Gast eröffnete lediglich die Option auf Aufnahme, konstituierte aber keine Pflicht zum Eintritt in die Siedlungsgemeinschaft der Bürger, der im übrigen gebührenpflichtig war.[18]

Die Folge war, dass die Bewohnerschaft einer Stadt wesentlich größer sein konnte als deren Bürgerschaft, deren Angehörige allein politische Partizipationsrechte besaßen.[19] Sie alle vereinte, dass die Obrigkeit ihren Rechtsstatus zu regeln und sie bestimmten Rechtssätzen zu unterwerfen befugt war, auch wenn das Stadtrecht Sonderregelungen für Gäste bereithalten konnte.[20] Das Prinzip, dass Gäste in den Städten aufzunehmen und zu versorgen waren, ihnen die Teilnahme an Produktion und Handel innerhalb der bestehenden Verordnungen zu gestatten sei,[21] blieb als solches ungesetzt und ergab sich folglich aus dem Naturrecht. Daher trifft die plakative Definition des Philosophen *Georg Simmel* nicht grundsätzlich zu, der den Fremden bestimmte als Wandernden, der heute kommt und morgen bleibt.[22] Denn in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten und Staaten waren Wandernde, die blieben, Gäste, ohne Fremde zu sein. Gäste behielten ihre bestehenden personalen und kollektiven Identitäten bei, solange sie als solche in der Stadt wohnten. Bei konfligierenden Rechtsätzen hatte die Obrigkeit die Entscheidungsbefugnis.[23] Neben den allgemeinen, für alle Bewohner geltenden Rechtssätzen bestand somit ein Rechtspluralismus in der Bewohnerschaft von Städten und dem Indigenat von Staaten, der die naturrechtlich gegebene letztliche Befugnis zur Gültigsetzung von Rechtssätzen den Obrigkeiten vor Ort bis in das 18. Jahrhundert beließ. In der Folge der Abkehr vom Naturrecht während des 19. Jahrhunderts vollzog sich jedoch ein grundlegender Wandel des Gastrechts mit dessen partieller Ersetzung durch das positive internationale Recht, das den Sonderstatus der Gäste beseitigte und diese dem territorialen Recht vollständig unterwarf.[24]

II.

Schiffbrüchige sind eine Gruppe von Personen, die Gastrecht im zwischenstaatlichen Bereich unter besonders dramatischen Bedingungen in Anspruch genommen haben und die deswegen von den Wandlungen des Gastrechtsbegriffs besonders betroffen gewesen sind. Das Seenothilferecht ist das auf Personen, die als

Tenth Century, in: Annual of Medieval Studies at Central European University 2 (1994/95), 184 (184 ff.).

16 Mainzer Reichslandfrieden (1235), Kap. 13, in: Ludwig Weiland (Hrsg.), Monumenta Germaniae historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Nr. 196, Bd. 2, 1896, S. 243 f.; *Johann Friedrich Hach* (Hrsg.), Das alte Lübische Recht, § CLXXX, 1839, S. 339; *Johannes Brunnemann*/*Friedrich Movius*, Dissertatio juridica de jure peregrinorum, 1662, A 3r; *Konrad Friedlieb*, Diascepsis iuridica de jure et privilegiis cum peregrinorum tam absentium, 1669, a 3r; *David Mevius*, Commentarii in Jus Lubecense, 1744, Buch I, Titel II, Art. 2, 93; *Ahasver Georg Ostermeyer*/*Michael Treschow*, Dissertatio inauguralis juridica de judicio in favorem peregrinorum constitutio. Vom Gast-Recht occasione juris Lubecensis, 1760, E 1r–E 2r. Zur Geschichte des Rostocker Stadtrechts siehe die frühe Studie von *Johann Georg Berg*, De jure peregrinorum quod Rostochii viget, 1833.

17 *Joseph Baader* (Hrsg.), Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert, 1861, S. 25 f.

18 *Baader* (Fn. 17), S. 25 f.

19 Dazu siehe unter vielen *Gerhard Dilcher*, Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: *ders.*, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, 1996, S. 115 (116, 138 ff., 144 ff.); *ders.*, Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur, in: Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250-1550), 2002, S. 83 (83 ff.).

20 Jus Culmense ex ultima revisione. Oder das vollständige culmische Recht, 1767, Buch II, Tit. XIV, Kap. 4, S. 77 f.; ebenso das Rostocker Stadtrecht, zitiert nach *Möller*, Dissertatio (Fn. 6), S. 24, und das Bamberger Stadtrecht, in: Heinrich Zöpfl (Hrsg.), Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 1839, Urkundenbuch, § 36, S. 13; dazu siehe *Hermann Rudorff*, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß, 1907, S. 153 f.; *Zöpfl* (wie oben), S. 70. Gäste durften üblicherweise kein Eigentum an Grund und Boden in einer Stadt erwerben: *Schulte* (Fn. 6), Historische Zeitschrift 101 (1908), 473 (487 ff.).

21 *Baader* (Fn. 17), S. 128 ff.

22 *Georg Simmel*, Exkurs über den Fremden, in: Ottherin Rammstedt (Hrsg.), Georg Simmel, Gesamtausgabe, Bd. 11, 1995, S. 764 (764 ff.); so auch *Margaret Mary Wood*, The Stranger, 1934, S. 43 f.; ebenso noch *Nikos Papastergiadis*, The Turbulence of Migration, 2000, S. 13, 64 ff. Die essayistischen Beschreibungen von *Bernhard Waldenfels*, Fremderfahrung und Fremdanspruch, in: ders., Topographie des Fremden, 1997, S. 16 (16 ff.) erreichen den Abstraktionsgrad *Simmel*'scher Kategoriebildung nicht.

23 Zur Personalität des Rechts siehe *Simon Leonhard Guterman*, The Principle of the Personality of Law in the Early Middle Ages, in: University of Miami Law Review 21 (1966), 259 (259 ff.); *ders.*, The Principle of the Personality of Law in the Germanic Kingdoms of Western Europe from the Fifth to the Eleventh Century, 1990. Zu den *nationes* in mittelalterlichen Universitäten siehe *Sabine Schumann*, Die ‚nationes' an den Universitäten Prag, Leipzig und Wien, 1974. Zur Gegenüberstellung der Personalität und der Territorialität des Rechts siehe schon *Brunnemnann* (Fn. 16), § 13, fol. B [1]r–B [1]v.

24 *Daniel Gralath*/*Balthasar Jakob Groddeck*, Exercitatio historico-iuridica de privilegio peregrinorum forensi quod Germanice Gastrecht vocatur, 1780, S. 24 f. mit Hinweis auf das Landrecht des preußischen Provinzen.

Gestrandete vom offenen Meer kommen, ausgedehnte Gastrecht. Die seit dem 15. Jahrhundert häufigere Praxis des transozeanischen Schiffsverkehrs stärkte die Bedeutsamkeit von Regeln, die im Rechtsraum zwischen den Kontinenten und internationalen Systemen anzuwenden waren, manifestierte sich aber nach zögerlichen Anfängen durch bilaterale Verträge über die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs seit dem frühen 17. erst im 20. Jahrhundert in einer internationalrechtlichen Konvention.[25] Gleichwohl ist die Praxis der Gewährung von Seenothilfe in akademischen Debatten des 17. und 18. Jahrhunderts wie auch in Berichten von Schiffbrüchigen hinreichend bezeugt. Zwar stellte *August Ludwig von Schlözer* in seinem Göttinger Reisekolleg vom Wintersemester 1795/96 neben „Große Seereisen", etwa zum Kap der Guten Hoffnung oder nach Südamerika, „Schlimme Seereisen", die wegen des angeblichen Mangels an „Hülfe" unterwegs sowie leicht möglicher Krankheiten gefährlich zu sein schienen.[26] Dennoch zeigen die Berichte von Gestrandeten, die an ihnen unbekannte Küsten verschlagen wurden, dass ihnen Gastrecht ohne Umschweife zuteil wurde. So liegt bereits aus dem 16. Jahrhundert der Bericht des Schiffbrüchigen *Fernão Mendez Pinto* vor, der wohl im Jahr 1542 auf der südjapanischen Insel Tanegashima Aufnahme fand. In seinem nicht im Original überlieferten Bericht erzählte er von seiner Aufnahme durch die örtlichen Behörden. Diese interessierten sich nicht so sehr für den seltsamen Schiffbrüchigen, sondern für Feuerwaffen, die zur Ladung der chinesischen Dschunke gehörten, mit der *Pinto* verunglückt war.[27] Das heißt: die Gewährung von Gastrecht an Schiffbrüchige war zu diesem Zeitpunkt in Ostasien ein gewöhnlicher Vorgang und erregte kaum Aufsehen, gleichgültig, woher die Gestrandeten gekommen sein mochten.

Seit dem 16. Jahrhundert sind einige weitere Schilderungen von schiffbrüchigen Fernreisenden überliefert. Sie zeichnen ein ähnliches Bild, wenn sie nicht vom Schicksal vermeintlicher oder tatsächlicher europäischer wie nordafrikanischer, im Mittelmeer aktiver Seeräuber überlagert sind.[28] *Pierre-Raymond de Brisson*, der 1788 an die westafrikanische Küste verschlagen wurde, traf dort auf einen arabischen Priester, gab diesem „zwey sehr schöne Uhren" als Gastgeschenke und wurde von ihm dann versorgt.[29] *William Mackay*, dessen Schiff *Juno* am 29.05.1795 im Auftrag der englischen

25 Vertrag Frankreich – Osmanisches Reich, 20.05.1604 [= 20. Zilludje 1012], in: Jean Dumont, Baron von Careels-Cron (Hrsg.), Corps diplomatique universel, Bd. 5, Teil 2, 1728, S. 39 (39 ff.); auch in: Gabriel Noradounghian (Hrsg.), Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman, Bd. 1, Paris 1897, S. 99 (99 ff.); erneuert durch Vertrag Frankreich – Osmanisches Reich vom 05.06.1673 [erhalten als Edikt im Namen des Osmanischen Sultans], Art. VII, XXIV, in: CTS, Bd. 12, S. 465 (468, 471) und durch Vertrag Frankreich – Osmanisches Reich vom 28.05.1740, Art. XIX, in: CTS, Bd. 36, 43 (52 f.); Vertrag Großbritannien – Osmanisches Reich, September 1675 [= Akir 1086], Art. I, V, VI [erhalten in der Form eines Edikts im Namen des Osmanischen Sultans], in: CTS, Bd. 13, S. 41 (433 f.); Vertrag Großbritannien – Tunis, 05.10.1662, Art. II, in: CTS, Bd. 7, S. 243 (lateinische Fassung), 244 (244) (englische Fassung); Vertrag Großbritannien – Tripolis, 05./15.03.1676, Art. II, in: CTS, Bd. 14, S. 75 (76); Vertrag Algiers – Frankreich, 11.03.1679, in: CTS, Bd. 15, S. 105 (105 ff.); Vertrag Algiers – Generalstaaten der Niederlande, 30.04.1679, in: CTS, Bd. 15, S. 143 (143 ff.); Vertrag Algier – Dänemark, 10.04.1746, Art. VI, in: CTS, Bd. 38, S. 29 (31); Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot, Brüssel, 23.09.1910 [in Kraft seit 01.03.1913; erweitert durch Protokoll von 1967, dieses in Kraft seit 15.08.1977], in: CTS, Bd. 212, S. 187 (187 ff.); das Übereinkommen ist in deutsches Recht überführt und dort in das HGB, §§ 574 ff., übernommen, dazu siehe *Erwin Beckert/Gerhard Breuer*, Öffentliches Seerecht, 1991; *Wolfgang Graf Vitzthum* (Hrsg.), Handbuch des Seerechts, 2006. Binnenstaatliche Regelungen liegen bereits im 17. Jahrhundert vor: *Karl XI., König von Schweden*, Sveciae Regni jus maritimum, 1674. *Mevius* (Fn. 16).

26 *August Ludwig von Schlözer*, Vorlesungen über Land- und Seereisen. Gehalten von Herrn Professor Schlözer. Nach dem Kollegheft des stud. jur. *E. F. Haupt* (Wintersemester 1795/96), Wilhelm Ebel (Hrsg.), 1962, S. 15.

27 *Fernão Mendes Pinto*, Peregrinação, hrsg. von Elisa Lopes da Costa, in: Jorge Manuel dos Santo Alves (Hrsg.), Fernão Mendes Pinto and the Pereginação, Bd. 2, 2010. Doch ist *Pintos* Darstellung so wenig genau, dass unklar bleibt, ob seine Landung wirklich im Jahr 1542 stattfand, und die örtlichen japanischen Behörden registrierten den Vorgang, ohne eigens ein Jahresdatum zu vermerken. *Olof G. Lidin*, Tanegashima. The Arrival of Europe in Japan, 2002; *Masayuki Fujimoto*, Nobunaga no Sengoku Gunjigaku, 1997; *Tomio Hora*, Teppō denrai to sono eikyō, 1991; *Masashi Kubota*, Nihon no jūhei no kunren to jōbi heika, in: Gunji Shigaku, Bd. 38, Nr. 3 = 151 (2002), 4 (4 ff.); *ders*., Nihon ni okeru teppō no fukyū to sono eikyō, in: Gunji Shigaku 160 (2005), 49 (49 ff.); *Joseph Needham*, Military Technology. The Gunpowder Epic, 1986; *Tetsuo Ōwada*, Sengoku bushō, 1990; *Sakai Teppō*. The Sakai Gun. 1990; *Masaya Suzuki*, Teppō to Nihonjin. „Teppō shinwa" ga kakushite kita koto, 1997; *Ōsamu Takahashi*, Sengoku kassenzu byōbu no keisei to tenkai, in: Sensō to heiwa no chūkinseishi, 2001, S. 75 ff.; *Shinkō Taniguchi*, Military Evolution or Revolution? State Formation and the Early Modern Samurai, in: Rosemarie Deist/Harald Kleinschmidt (Hrsg.), Knight and Samurai. 2003, S. 169 (169 ff.); *Takehisa Udagawa*, Teppō denrai, 1990; *ders*., Higashi Ajia heiki kōryūshi no kenkyū, 1993; *ders*., Nichō no shuryoku kaki „teppō" to jūtō, in: Rekishi gunzō 2 (1993), 134 (134 ff.); *ders.*, Edo no hōjutsu. Keisho sareru bugei, 2000; *ders*., Hōjutsu densho wa jidao no kagami, in: Rekihaku 108 (2002), 2 (2 ff.).

28 *Adam Olearius* (Hrsg.), Colligirte und viel vermehrte Reise-Beschreibung, bestehend in den nach Mußkau und Persien wie auch Johann Albrechts von Mandelslo Morgenländischer und Jürgen Andersens und Volquard Yversens Orientalischer Reise, 1686, Bericht Andersens, Buch II, Kap. 21, S. 92 ff.; dazu siehe *Thomas Saunders*, A True Discription and Breefe Discourse of a Most Lamentable Voyage Made Latelie to Tripolie in Barbarie, 1587; *Ben Jonson/George Chapman/John Marston*, Eastward Ho, in: C. P. Petter (Hrsg.), The New Mermaids, 1973, VV 2.2, S. 86 ff. Dazu sowie zur literarischen Rezeption dieser Berichte siehe *Kenneth Parker*, Reading „Barbary" in Early Modern England. 1550-1685, in: Seventeenth Century 19 (2004), 87 (87 ff.); *Daniel J. Vitkus* (Hrsg.), Piracy, Slavery and Redemption. Barbary Captivity Narratives from Early Modern England, 2001; *Michael Titlestad*, Preservation by Shipwreck. The Memoirs of William Mackay, in: Mariner's Mirror 99 (2013), 39 (39 ff.); *Anne-Julia Zwierlein*, Shipwrecks in the City. Commercial Risk as Romance in Early Modern City Comedy, in: Dieter Mehl/Angela Stock/Zwierlein (Hrsg.), Plotting Early Modern London, 2004, S. 75 (75 ff.); *Cornel Zwierlein*, Renaissance Anthropologists of Security. Shipwreck, Barbary Fear and the Meaning of „Insurance", in: Andreas Hofele/Stephan Laquet (Hrsg.), Humankinds. The Renaissance and Its Anthropologies, 2011, S. 157 (174 f.).

29 *Pierre-Raymond de Brisson*, Geschichte des Schiffbruchs und der Gefangenschaft des Herrn von Brisson; deutsche Fassung, in: Georg Forster (Hrsg.), 1790, S. 12 ff.

Ostindischen Kompanie von Rangun nach Madras auslief und im Sturm sank, erreichte mit einigen der 72 Angehörigen der Besatzung auf einem Rettungsboot nach 20 Tagen die Westküste Südasiens. Die Schiffbrüchigen wurden dort von örtlichen Bewohnern als Gäste aufgenommen.[30] *John Nicholson Inglefield*, dessen Schiff *Centaur* 1782 Jamaica verließ, erlitt mit seiner Besatzung Schiffbruch westlich der Azoreninsel Faial. Der dortige britische Geschäftsträger sorgte dafür, dass die Besatzung wohlwollende Aufnahme fand.[31]

Im früheren 19. Jahrhundert trug sich dann eine Begebenheit zu, die den Wandel des Seenothilfrechts schlaglichtartig enthüllt. Im Jahr 1834 nach vierzehnmonatiger Irrfahrt sahen drei japanische Schiffer schließlich wieder Land. Ihr Transportschiff, eigentlich nur für die Küstenschifffahrt ohne Mast und Steuer gebaut, hatte sie über den Ozean getragen, den wir den Pazifischen nennen. 1832 waren sie in Japan auf Routinefahrt entlang der Küste gegangen. Nun landeten sie am Kap Alava, der westlichsten Spitze der Olympic Peninsula im heutigen US-Bundesstaat Washington. Sie waren nur noch zu dritt, hatten überlebt mit entsalztem Meerwasser und dem spärlichen Proviant an Bord. Ihre Namen: *Iwakichi*, 29, *Kyūkichi*, 16, und *Otokichi*, 15. Die übrigen Angehörigen der Besatzung waren während der Irrfahrt verstorben. Wo sie sich befanden, wussten sie nicht. Aber eines war ihnen klar: Ihre Rückkehr nach Japan würde schwierig werden. Denn seit fast genau 200 Jahren galt dort das eherne Gesetz, dass niemand das Land verlassen durfte. Und wer es doch tat, gleich aus welchem Grund, würde bei der Rückkehr hingerichtet.[32] Sie wollten zurück, aber konnten nicht.

Wie sollten *Iwakichi*, *Kyūkichi* und *Otokichi* ihr Dilemma verständlich machen? Dass sie nicht die ersten schiffbrüchigen Japaner gewesen waren, die den Pazifik überquert hatten, wussten sie nicht.[33] Die Bewohner der Küste, Angehörige der *Makah*-Gruppe der *Native Americans*, nahmen sie freundlich als Gäste auf und verpflegten sie. Aber von Japan und seinen Gesetzen wusste man nichts. So reichten die *Makah* sie schließlich weiter an *John McLoughlin*, Faktor der britischen *Hudson Bay Company* und zuständig für den um den Columbia-Fluss gelegenen Handelsdistrikt. Der Mann interessierte sich aber nicht für die Ängste der drei Schiffbrüchigen. Vielmehr dachte er geschäftlich. Er hoffte, auf dem Landweg über Nordamerika der Handelsgüter zwischen Ostasien und Europa über Nordamerika lenken und so die noch junge USA am lukrativen Geschäft des britischen Asienhandels beteiligen zu können. Die drei Schiffbrüchigen könnten seine Verbindungsleute in Japan werden, hoffte er. Also ließ er ihnen etwas Englisch beibringen und sandte sie auf dem Landweg an die Ostküste und von dort über den Atlantik nach London. Dort trafen sie 1835 ein. Von Japan waren sie nun weiter entfernt als je zuvor.

Aber die britische Regierung entschied gegen *McLoughlin* und ließ sie in den portugiesischen Stützpunkt Macau an der chinesischen Küste einschiffen, um von dort aus die Rückkehr zu ermöglichen. Inzwischen schrieb man das Jahr 1837. In Macau trafen sie auf den umtriebigen deutschen Missionar *Karl Gützlaff*, der gerade dabei war, auf eigene Faust nach Japan zu reisen, um dort das Evangelium zu predigen.[34] Auch weitere schiffbrüchige Japaner hielten sich in Macau auf. *Otokichi*, der jüngste, dessen Englischkenntnisse schon gut gediehen waren, versuchte erneut, sein Dilemma zu erläutern. Die Warnung, christliche Mission werde in Japan nicht toleriert, ignorierte *Gützlaff*. Ein amerikanisches Schiff, die *Morrison*, stand bereit zur Fahrt nach Japan. Widerwillig folgten die Schiffbrüchigen *Gützlaff* an Bord. Ziel war der japanische Hafen Nagasaki. Dort, so glaubte *Gützlaff*, dürften ausländische Schiffe jeglicher Herkunft anlanden. Aber die Hafenpolizei hatte andere Instruktionen. Nur chinesische und holländische Schiffe waren zugelassen, gab man zu verstehen. Die *Morrison* wurde zum sofortigen Verlassen des Hafens aufgefordert, so streng, dass sogar *Gützlaff* murrend zum Nachgeben bereit war. Gleichwohl wollte er erreichen, dass die Schiffbrüchigen abgesetzt werden konnten. Doch gerade dieses Ansinnen rief helle Empörung auf japanischer Seite hervor. Sollten die Schiffbrüchigen japanischen Boden betreten, würden sie sofort hingerichtet, da sie illegal ausgereist sein mussten. *Otokichi* und seine Schicksalsgenossen fuhren also zurück. *Otokichi* ließ sich in Shanghai nieder und nahm 1843 Kontakt zu britischen Kaufleuten auf. In den USA wurde die *Morrison*-Affäre breit publizistisch ausgeschlachtet als angeblicher Beleg für die Missachtung der Menschenrechte in Japan.[35]

Sechs Jahre später erinnerte sich die britische Regierung wieder an *Otokichi*. Nach dem Vertrag von Nanjing vom Jahr 1842 durfte die britische Regierung auf der Insel Hong Kong einen Stützpunkt anlegen,[36]

30 *William Mackay*, Narrative of the Shipwreck of the Juno on the Coast of Aracan, 1798, S. 24 ff.

31 *John Nicholson Inglefield*, Cheap Repository. Wonderful Excape from Shipwreck. An Account of the Loss of His Majesty's Ship Centaur, 1795, S. 11 f.

32 *Engelbert Kaempfer*, Heutiges Japan, in: Wolfgang Michel/Barend J. Terwiel (Hrsg.), 2001, S. 254.

33 Als erster gilt ein Schiffbrüchiger namens *Manjiro*, der im Jahr 1790 an der Westküste eintraf. Zu ihm siehe *Donald R. Bernard*, The Life and Times of John Manjiro, 1992; *Hisakazu Kaneko*, Manjiro. The Man Who Discovered America, 1954; *Shunzô Sakamaki*, Japan and the United States. 1790-1853, 1939, S. 12 ff. Das Schicksal weiterer Schiffbrüchiger, die in Nordamerika anlandeten, beschreibt *Katherine Plummer*, A Japanese Glimpse at the Outside World. 1839-1843, in: Richard A. Pierce (Hrsg.), 1991; *dies.*, The Shogun's Reluctant Ambassadors. Sea Drifters, 1985.

34 Zu *Gützlaff* siehe *Reinhard Zöllner*, Gützlaffs Japanreise 1837 und das Nojutsu yumemono-gatari. Zur japanischen Fremdenpolitik am Vorabend der „Öffnung", in: Thoralf Klein/Zöllner (Hrsg.), Karl Gützlaff (1803-1851) und das Christentum in Ostasien, 2005, S. 21 ff.

35 *Charles W. King*, The Claims of Japan and Malaysia upon Christendom, 1839. Zu der Affäre siehe auch die Stellungnahme von *Philipp Franz Balthasar Siebold*, in: Le Moniteur des Indes-Orientales et occidentales 1 (1846), 85 (85).

36 Vertrag China – Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland, Nanjing, 29.08.1842, in: CTS, Bd. 93, S. 466 (466 ff.), Art. III, S. 467.

der auf Dauer britischer Herrschaft unterstellt sein sollte. Im Jahr 1849 nahm die Crew der HMS *Mariner Otokichi* an Bord, verkleidete ihn als Chinesen aus Nagasaki und setzte ihn ohne Erfolg als Dolmetscher in Verhandlungen ein, die man mit japanischen Behörden im Hafen von Uraga führte.[37] Als die Zahl der zumeist aus den USA stammenden und in Japan anlandenden Schiffbrüchigen zunahm,[38] erließ die Regierung gleichwohl am 24.07.1842 ein spezielles Mandat, das die Versorgung der Gestrandeten regelte. Aber schon *König Wilhelm II. der Niederlande*, der von dem Erlass wusste und um die Aufrechterhaltung der seit 1815 vom Königreich der Niederlande wahrgenommenen Handelsprivilegien der *VOC* besorgt war, ließ die Regierung in Japan wissen, er glaube nicht, dass das Mandat die Interessen der britischen Seemacht würde einhegen können.[39]

Derweil sann die US-Regierung im fernen Washington wieder einmal über den Ostasienhandel nach.[40] Es gab seit dem *Gold Rush* genug Gelegenheit, den Pazifik ins Auge zu fassen. In Washington glaubten Handelsleute, dass die Zeit gekommen sei, den transpazifischen Verkehr aufzunehmen, zumal gerade die neuen Dampfschiffe die Seefahrt über den Ozean verlässlicher zu gestalten schienen.[41] Die *Morrison*-Affäre nahm die Regierung als weiteren Grund dafür, eine Expedition nach Japan zu planen.[42] Commodore *Matthew Calbraith Perry*, der im Jahr 1853 mit einer Flotte von vier Schiffen vor der Bucht von Edo ankam, verlangte von der japanischen Seite die ausdrückliche vertragliche Zusicherung der Gewährung von Seenothilfe für schiffbrüchig gewordene US-Bürger.[43] Zwar verlautete aus dem Staatsrat (*Rōjū*), angesichts der Zunahme des Welthandels könne man über eine Änderung der japanischen Gesetze nachdenken,[44] aber das Ansinnen, das Seenothilferecht aus dem Naturrecht in gesetztes Recht überzuleiten, stieß in der Regierung auf Unverständnis, die wissen ließ, Menschenrechte würden in Japan seit eh und je geschützt.[45] Aber *Perry* ließ die Einrede von *Akira Hayashi*, dem Verhandlungsführer auf japanischer Seite, nicht gelten, Schiffbrüchige erhielten Hilfe sowie Gastrecht in Japan und folglich sei die Bestimmung überflüssig.[46] Der schließlich am 31.03.1854 unterzeichnete Vertrag von Kanagawa enthielt dann auch einen Artikel, der beide Seiten auf die Versorgung Schiffbrüchiger verpflichtete.[47] Das bedeutete, dass auch japanische Schiffbrüchige in den USA in den Genuss der Seenothilfe kommen sollten, obschon zu diesem Zeitpunkt nach japanischem Recht niemand den Archipel verlassen durfte. Mit dem Vertrag von Kanagawa war erstmals das Seenothilferecht aus dem ungesetzten Naturrecht in positives Recht überführt.

Im Südosten Europas begann derweil 1853 der Krimkrieg. Russland war aber seit dem 18. Jahrhundert nicht nur eine europäische, sondern auch eine pazifische Macht geworden, die britische Aktivitäten im Pazifik beeinträchtigen zu können schien. Die russische Regierung, die ebenso wie die britische von den amerikanischen Expeditionsplänen gehört hatte, war seit Ende des 18. Jahrhunderts bestrebt gewesen, mit Japan in Beziehungen zu treten, stets ohne Erfolg.[48] Dabei strebte die

37 Dazu siehe *William Gerald Beasley*, Great Britain and the Opening of Japan, 1951, S. 116; *Ernest Wilson Chapman*, British Seamen and Mito Samurai in 1824, in: Transactions of the Asiatic Society of Japan, First Series, Bd. 33 (1906), S. 86 (86 ff.); *Hiroshi Mitani*, Escape from Impasse. The Decision to Open Japan, 2006, S. 223 ff.; *Richard A. Doenhoff*, Biddle, Perry and Japan, in: US Naval Institute Proceedings 42 (1966), 79 (79 ff.); *Forster Rhea Dulles*, Yankees and Samurai. America's Role in the Emergence of Modern Japan, 1965; *Stephen Bleeker Luce*, Commodore Biddle's Visit to Japan in 1846, in: US Naval Institute Proceedings 31 (1905), 555 (555 ff.).

38 Dazu siehe *Joseph Henrij Levyssohn*, Bladen over Japan, 1852, S. 40 ff., 46 ff., 60 ff. Ein US-Bürger ließ sich vor der Küste absetzen, um das Verhalten der Behörden auf die Probe zu stellen: *Ranald Macdonald*, The Narrative of His Life, in: William S. Lewis/Naojirō Murakami (Hrsg.), 1923.

39 *Wilhelm II., König der Niederlande*, Correspondence between William II of Holland and the Shogun of Japan, A. D. 1844, in: Daniel Crosby Greene (Hrsg.), Transactions of the Asiatic Society of Japan, First Series, Bd. 34 (1907), S. 106 (107).

40 *Caleb Atwater*, Remarks Made on a Tour to Prairie du Chien, Thence to Washington City, in 1829, in: *ders.*, The Writings of Caleb Atwater, 1833, S. 202.

41 *Daniel Webster*, [Instruktion für Caleb Cushing für dessen Reise nach China, 08.05.1843], in: *ders.*, The Writings and Speeches, Bd. 12, 1903, 141 (142 ff.).

42 *Daniel Webster*, [Schreiben an John H. Aulick vom 10.06.1851], in: *ders.*, The Papers of Daniel Webster, hrsg. von Kenneth E. Shewmaker/Kenneth R. Stevens, Serie 3: Diplomatic Papers, Bd. 2, 1983, S. 290 f.; *ders.*, [Schreiben an William Alexander Graham vom 09.05.1851], in: ebd., 288 f.; dazu siehe *Walter LaFeber*, The Clash. U.S.-Japanese Relations Throughout History, 1997, S. 9 ff.; *Hideo Ibe*, Japan Thrice Opened. An Analysis of Relations between Japan and the United States, 1992, S. 19 ff.

43 *Francis Lister Hawks*, Narrative of the Expedition of an American Squadron to the China Seas and Japan under the Commodore M[atthew] C[albraith] Perry, United States Navy, 1856, S. 361; *Roger Pineau* (Hrsg.), The Japan Expedition. 1852-1854. The Personal Journal of Commodore Matthew [Calbraith] Perry, 1968, S. 105; *J. W. Spalding*, The Japan Expedition, 1856, S. 9. Über *Perry* siehe *Edward Morley Barrows,* Great Commodore, 1935; *William Elliot Griffis*, Matthew Calbraith Perry, 1887; *ders.*, Townsend Harris, 1895; *ders.*, Millard Fillmore and His Part in the Opening of Japan, 1906; *Samuel Eliot Morison*, „Old Bruin", 1967; *John H. Schroeder*, Matthew Calbraith Perry. Antebellum Sailor and Diplomat, 2001; *Oliver Statler*, The Black Ship Scroll, 1963; *Arthur Clarence Walworth*, Black Ships off Japan. The Story of Commodore Perry's Expedition, 1946.

44 *Voin Andreevič Rimsky-Korsakov*, Iz Dnevnika, hrsg. von F. Rimsky-Kosrakov, in: Morskoj Sbornik 6 (1896), 193 (193 f.); dazu siehe *Conrad D. Totman*, Political Reconciliation in the Tokugawa Bakufu. Abe Masahiro and Tokugawa Nariaki, in: Albert M. Craig/Donald Howard Shively (Hrsg.), Personality in Japanese History, 1970, S. 180 (180 ff.).

45 *Akira [Fukusai] Hayashi/Satohiro Ido/Masayoshi Izawa/Chōei Udono*, für Amerika ōsetsu gakai, [Schreiben an das Rōjū, 02.04.1854], in: Bakumatsu Gaikoku Kankei Monjo, Bd. 5, 1927, S. 478 (478 ff.).

46 *Akira [Fukusai] Hayashi*, Diary of an Official of the Bakufu, in: Transactions of the Asiatic Society of Japan, Second Series, Bd. 7 (1930), S. 98 (104 f.).

47 Vertrag Japan – Vereinigte Staaten von Amerika, Kanagawa, Art. III, 31.03.1854 [ratifiziert am 21.02.1855], in: Treaties and Conventions Concluded Between Empire of Japan and Foreign Nations, 1874, S. 1 (2); auch in: CTS, Bd. 111, S. 378 (378 ff.).

48 Zu den japanisch-russischen Beziehungen siehe neuerdings: *Edgar Franz*, Siebold's Endeavors in the Year 1852 to Induce the Russian

russische Regierung dasselbe Ziel an wie die US-Regierung, nämlich die vorgebliche Öffnung Japans für den freien Handel. Während der Krimkrieg im Schwarzen Meer tobte, dirigierte die russische Regierung eine Flotte von St. Petersburg nach Nagasaki.[49]

Im Jahr 1854 geriet *Otokichi* unversehens in die Mühlen der Weltpolitik. Denn die britische Regierung wollte dem russischen Drängen zwar nicht nachstehen, hielt sich aber mit Rücksicht auf ihre Kronkolonie zunächst zurück. Entgegen einer ausdrücklichen Weisung der Regierung, nicht nach Japan zu gehen, bereitete der in Hong Kong stationierte britische Emissär und Konteradmiral *James Stirling* 1854 auf eigene Faust eine Japanexpedition vor, um der russischen Regierung zuvor zu kommen.[50] *Stirling* hörte von *Otokichi*, stellte ihn wieder als Dolmetscher in Dienst und fuhr nach Nagasaki.[51] So kehrte *Otokichi* im Gefolge *Stirlings* für kurze Zeit wieder nach Japan zurück. Nachdem die japanische Regierung einen Vertrag mit dem Vereinigten Königreich unterzeichnet hatte,[52] ließ *Stirling Otokichi* nach Shanghai zurückbringen. Im Jahr 1866 hob die japanische Regierung das Ausreiseverbot auf[53] und rehabilitierte *Otokichi*. Der aber war bereits nach Singapur gezogen, dem Heimatland seiner Frau, und starb dort im folgenden Jahr 1867, ohne dass er von der Aufhebung des Emigrationsverbots noch hätte erfahren können.

Die Geschichte *Otokichis* führt ins Zentrum des Konflikts zwischen dem Sicherheitsbedürfnis einzelner Personen und den Sicherheitsinteressen der Regierungen von Staaten. Niemand hatte um die Mitte des 19. Jahrhunderts diesen Konflikt gewollt. Die Regierung von Japan hatte im Jahr 1633 das Verbot der Ausreise verfügt, um Konfrontationen ihrer Untertanen mit den spanischen Kolonialbehörden auf den Philippinen zu beenden.[54] *Otokichi* und seine Schicksalsgenossen hatten Japan nicht verlassen wollen. Die US-Regierung hatte sich für diejenigen Werte eingesetzt und auf diejenigen Normen berufen, die in der Tradition der amerikanischen und nachmalig auch der französischen Revolutionen als Menschenrechte festgeschrieben worden waren. Und doch wurden *Otokichi* und seine Schicksalsgenossen gleich mehrfach bestraft, von den Unbilden der Natur, von der Unerbittlichkeit der Gesetze und von der Unflexibilität der Politik von Regierungen, die über sich weder rechtliche noch moralische Instanzen anerkennen wollten.

III.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts regulierten die Beschlüsse der Brüsseler Diplomatenkonferenz über das Seerecht und gossen mit dem „Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot“ vom 23.09.1910 die Pflicht zur Seenotrettung in positives internationales Recht.[55] Diese noch heute gültige und mittlerweile in binnenstaatliches Recht übergeleitete Konvention reflektiert den Pluralismus der zwischenzeitlich wirksam gewordenen bilateralen und binnenstaatlichen Regelungen und soll Grundsätze der Feststellung der in einem konkreten Notfall anzuwenden Rechtssätze festschreiben. Sie enthält in der Hauptsache Bestimmungen zum Ausgleich von Kosten für die Hilfeleistung und schließt Vergütungsforderungen an gerettete Personen aus (Art. 9), verpflichtet aber auch jeden Kapitän, „allen Personen, selbst feindlichen, die auf See in Lebensgefahr angetroffen werden, Beistand zu leisten“, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Mannschaft

Government to Initiate Activities for the Opening of Japan, in: Bunka (Tōhoku Universität), Bd. 66, Nr. 1-2 (2002), S. 167 (167 ff.); *ders./Tadashi Yoshida*, Philipp Franz von Siebold's Correspondence with Leading Russian Diplomats 1852-1853 in the Context of the Endeavors to Open Japan for Trade and Navigation, in: Tōhoku Ajia Kenkyû 7 (2003), 125 (125 ff.); *Franz*, Siebold's Influence on the Instructions of the Russian Government to Admiral Putiatin, Commander of the Russian Expedition to Japan in 1852, in: Bunka (Tōhoku-Universität), Bd. 66, Nr. 3-4 (2003), S. 137 (137 ff.); *ders*., Philipp Franz von Siebold and Russian Policy and Action on Opening Japan to the West in the Middle of the Nineteenth Century, 2005; *Arlette Kouwenhoven/Matthis Farrer*, Siebold and Japan, 2000; *Nobutaka Kutsuzawa*, The Activities of Philipp Franz von Siebold During His Second Stay in Japan, Particularly His Diplomatic Activities in Nagasaki, Yokohama und Edo, in: Arnulf Thiele/Yoshiki Hiki/Gundolf Keil Philipp (Hrsg.), Franz von Siebold and His Era, 2000, S. 101 (101 ff.); *William W. McOwie*, The Russians in Nagasaki. 1853-54, in: Acta Slavica Japonica 13 (1995), 42 (42 ff.); *ders*., The Opening of Japan. 1853-1855, 2006; *Herbert Plutschow*, Philipp Franz von Siebold and the Opening of Japan. A Re-Evaluation, 2007, S. 47 ff., 149 ff.; *Kōichi Yasuda*, Siebold and the Russian Government. Introduction from a Newly Discovered Collection of Letters, in: Yōjirō Kimura/Valerii Ivanonič Grubov (Hrsg.), Siebold's Florilegium of Japanese Plants, Bd. 2: Articles and Catalog, 1994, S. 35 (35 ff.).

49 *Paul Edward Eckel*, The Crimean War and Japan, in: Far Eastern Quarterly 3 (1944), 109 (109 ff.); *John J. Stephan*, The Crimean War in the Far East, in: Modern Asian Studies 3 (1969), 257 (257 ff.).

50 Die Hauptquellen sind: *Miyako Vos [-Kobayashi*] (Hrsg.), Bakumatsu Dejima mikōkai monjo. Donkeru Kuruchiusu oboegaki, 1992, S. 90 ff.; Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland, Correspondence Respecting the Late Negotiations with Japan (Parliamentary Papers 1856, Bd. 61 = Command Paper 2077), 1856, S. 220 f., 225; Japan, Dai Nihon Komonjo. Bakumatsu Gaikoku Kankei Monjo, Nrn. 18, 55, 79, 85, 133, 137, 141, 142, 148, 151, Bd. 7, 1915, S. 39 ff., 147 ff., 214 ff., 247 ff., 374 ff., 385 ff., 408 ff., 410 ff., 425 ff., 439 ff.; dazu siehe *Hugh Cortazzi*, Victorians in Japan, 1987; *ders./Gordon Daniels* (Hrsg.), Britain and Japan, 1991; *Cortazzi*, Sir Rutherford Alcock, the First British Minister to Japan, in: Transactions of the Asiatic Society of Japan, Fourth Series, Bd. 8 (1994), S. 1 (1 ff.); ders./Ian Hill Nish/Peter Lowe/James E. Hoare (Hrsg.), British Envoys in Japan. 1859-1972, 2004; *Grace Fox*, The Anglo-Japanese Convention of 1854, in: Pacific Historical Review 10 (1941), 411 (411 ff.).

51 *William Gerald Beasley*, Japanese Castaway and British Interpreter, in: Monumenta Nipponica 46 (1991), 91 (91 ff.).

52 Vertrag Japan – Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland, Nagasaki, 14.10.1854, in: Treaties (Fn. 47), S. 6 (6 ff.); auch in: CTS, Bd. 112, S. 246 (246 ff.).

53 Dazu siehe: *Yoshihiko Amino*, Les Japonais et la mere, in: Annales ESC 50 (1995), S. 235 (235 ff.).

54 Dazu siehe: *Harald Kleinschmidt*, Legitimität, Frieden, Völkerrecht, 2010, S. 149 (149 ff.).

55 Übereinkommen (Fn. 25).

und des eigenen Schiffs möglich ist (Art. 11). Die Konvention schränkt diese Verpflichtung jedoch ausdrücklich (Art. 16) auf Schiffe der Vertragsstaaten ein. Die Positivierung trennt das Seenothilferecht vom Gastrecht, bricht dadurch mit dem naturrechtlichen Universalitätsprinzip. Zudem richtet die Konvention den Brennpunkt der internationalen Rechtsregelung auf Schiffe, nicht auf Schiffbrüchige und verweist damit die Regelung der Zulassung Schiffbrüchiger auf das Territorium souveräner Staaten aus dem ungesetzten Gastrecht in das binnenstaatliche Immigrationsrecht.

Die ältere Seerechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts hingegen konzentrierte sich auf Schiffbrüchige und handelte die Seenothilfe unter dem Gesichtspunkt des Gastrechts ab[56] und setzte diese als gegeben voraus.[57] Die Gewährung von Hilfe an Besatzungen von Schiffen, die durch widrige Winde von ihrer Route abgekommen waren, galt als Pflicht.[58] Hingewiesen wurde auf die peinliche Gerichtsordnung *Kaiser Karls V.* Darin ließ der Kaiser ausdrücklich die angebliche Praxis einiger Herrschaftsträger für nichtig erklären, die gestrandete Schiffbrüchige mit Leibeigentum belegt und deren Besitz konfisziert hatten.[59]

Die Konsequenzen der Positivierung des Seenothilferechts wurden sofort deutlich an einem Vorfall, der sich an der britischen Westküste im Jahr 1906 zutrug. Der Vorfall war das nicht intendierte Ergebnis einer Kettenreaktion nach der Volkszählung, die im Vereinigten Königreich im Jahr 1901 wie alle zehn Jahre seit 1801 veranstaltet worden war.[60] Die Volkszählung ergab jedoch ein scheinbar überraschendes Resultat: Die Zahl der im Königreich nunmehr gezählten Angehörigen anderer Staaten war gegenüber dem vorangegangenen Zensus dramatisch um ein Vielfaches angestiegen. Nachprüfungen ergaben schnell, dass der Anstieg tatsächlich gar nicht stattgefunden hatte, sondern sich aus der Änderung des Zählmodus ergab. Im Jahr 1901 hatte man erstmals auch Gäste gezählt, die sich am Stichtag in Hotels eingemietet hatten. Dann jedoch hatte man bei der Ausreise nicht berücksichtigt, dass die gezählten ausländischen Hotelgäste, zumeist Passagiere, die von Southampton aus die Fahrt nach Amerika antreten wollten, britisches Territorium bald nach der Zählung verlassen würden. Obwohl der Anstieg der Zahl der Ausländer im Vereinigten Königreich als fiktiv entlarvt wurde, dominierte er die öffentliche Debatte. Die Furcht vor der „Überflutung" der Britischen Insel durch „Wellen" von Immigranten grassierte,[61] ließ Forderungen nach Immigrationskontrolle laut werden,[62] führte aber rasch zu der Erkenntnis, dass die britische Regierung weder eine gesetzliche Handhabe zur Immigrationskontrolle besaß[63] noch über Kontrollpersonal verfügte, das in den Seehäfen stationiert war. Also verlangte die veröffentlichte Meinung, dass sofort ein Immigrationsgesetz zu schaffen sei. Das Unterhaus ging an die Arbeit und verabschiedete den sogenannten *Aliens Act*.[64] Der schrieb vor, dass Ausländer nur in designierten Seehäfen anlanden, nicht den britischen Sozialkassen zur Last fallen, dass weder „*lunatics*" noch „*idiots*" noch Kriminelle noch zuvor Ausgewiesene einreisen dürften und dass in den zugelassenen Häfen regierungsamtliche Immigrationskontrolle zu erfolgen habe. Der *Aliens Act* trat am 01.01.1906 in Kraft.[65]

Am 03.01.1906 traf die Besatzung der vor der britischen Westküste schiffbrüchig gewordenen USS *Edward L. Mayberry* im Vereinigten Königreich ein. Sie war von dem britischen Dampfer *Ella* an Bord genommen und im nächsten Hafen abgesetzt worden.

56 *Johann Gottlieb Heineccius [Heinecke]* (Hrsg.), Scriptorum de iure nautico et maritimo, 1740; *Reinhold Curicke [Kuricke]*, Ius maritimum Hanseaticum, 1667, S. 205 ff.; *Johann Karl Friedrich Gildemeister*, Dissertationis qua disquiritur sitne aliquod fueritve ius maritimum universale partem priorem, 1803; *Karl XI.* (Fn. 25), Titel I, Kap. 9, S. 15 f.; Titel V, Kap. 1, S. 71 f.; Kap. 10, S. 80 f.; *Mevius* (Fn. 16); *Johann Franz Stypmann*, Ius maritimum et nauticum, 1740 [auch in *Heineccius* (wie oben), S. 3 ff., 431 ff., 571 ff.]. Zu *Mevius* siehe *David Alvermann*, David Mevius in Greifswald, in: Jörn Nils (Hrsg), David Mevius (1609-1670). Leben und Werk eines pommerschen Juristen von europäischem Rang, 2007, S. 11 ff.

57 *Henning Wedderkop*, Introductio in ius nauticum, 1757, Buch IV, Titel I, Art. 9, S. 153 ff.

58 *Adam von Bremen* (Fn. 15), Descriptio insularum Aquilonis, Kap. 3, S. 231; auch zitiert in *Curicke* (Fn. 56), S. 208; *Joachim Nerger/Benedictus Strauß*, Ope divina et a magnifico ictorum ordine facta potestate Dissertationem ad ius maritimum spectantem, 1659, 15 = B3r.

59 *Karl V., Römisch-deutscher Kaiser*, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio criminalis Carolina, in: Josef Kohler/Willy Scheel (Hrsg.), 1900, § 218, S. 112 f.; *Curicke* (Fn. 56), S. 209. *Nerger* (Fn. 58), 19 = Cr, mit dem Zitat aus der peinlichen Gerichtsordnung Karls V.

60 Zu den Volkszählungen siehe *Phillip Aslett*, Victorians on the Move. Research on the Census Enumerators' Books. 1851-1881, 1984; *Dudley E. Baines*, The Use of Published Census Data in Migration Studies, in: Edward Anthony Wrigley (Hrsg.), Nineteenth Century Society. Essays in the Use of Quantitative Methods for the Study of Social Data, 1972, S. 311 (311 ff.); *Norman Henry Carrier/James R. Jeffery*, External Migration. A Study of the Available Statistics. 1815-1950, 1953; *Colin R. Chapman*, Pre-1841 Censuses & Population Listings, 2002; *Michael Drake*, The Census. 1801-1891, in: *Wrigley* (wie oben), S. 7 (7 ff.); *J. T. Krause*, The Changing Adequacy of English Registration, in: David Victor Glass/David Edward Charles Eversley (Hrsg.), Population in History, 1965, S. 329 (329 ff.); *Richard Lawton* (Hrsg.), The Census and Social Structure. An Interpretative Guide to Nineteenth-Century Censuses for England and Wales, 1978; *C. Glenn Pearce/Dennis R. Mills*, Census Enumerators' Books. An Annotated Bibliography of Published Work Based Substantially on the Nineteenth-Century Census Enumerators' Books, 1982.

61 *Myer Jack Landa*, The Alien Problem and Its Remedy, 1911, S. 40 ff.

62 *Bernard Gainer*, The Alien Invasion. The Origin of the Aliens Act of 1905, 1972; *John A. Garrard*, The English and Immigration. 1880-1910, 1971.

63 Seit 1836 galt der Registration of Aliens Act, der die behördliche Meldung von Auswärtigen im Vereinigten Königreich vorschrieb. Doch dieses Gesetz enthielt keine Regeln zur Immigration. Siehe: *Landa* (Fn. 61), S. 14.

64 United Kingdom of Great Britain and Ireland, Aliens Act, 11.08.1905 (5 Edward VII, c. 131), in Kraft getreten am 01.01.1906, abgedruckt in: *Landa* (Fn. 61), S. 299-308.

65 United Kingdom of Great Britain and Ireland, Aliens Act, 11.08.1905 (5 Edward VII, c. 131), in Kraft getreten am 01.01.1906, abgedruckt in: *Landa* (Fn. 61), S. 299-308.

Bei diesem Ort handelte es sich nicht um einen der im *Aliens Act* zur Immigration vorgesehenen Seehäfen. Zudem waren die Papiere der Seeleute zusammen mit ihrem Schiff im Meer versunken, so dass sie sich an Land nicht, wie gefordert, ausweisen und erklären konnten, dass sie keine Hilfe von britischer Seite benötigten. Also setzten die Behörden die Seeleute fest wegen Verstoßes gegen den *Aliens Act*.[66] Weder wurde ihnen Gastrecht im allgemeinen noch Seenothilferecht im Besonderen zuteil. Erst die Intervention des Botschafters der USA im Vereinigten Königreich brachte die britischen Behörden dazu, die Seeleute in einem Gnadenakt frei und ohne Strafen gehen zu lassen.[67]

Der Zwischenfall enthüllte, dass das alte Gast-, insbesondere das Seenothilferecht, nach Einführung des positiven Immigrationsrechts unwirksam geworden war. Die Seeleute wurden nicht mehr als Gäste eingestuft, sondern nach dem *Aliens Act* als Fremde und Gesetzesbrecher. Erstes Kriterium zur Bestimmung des Umgangs mit ihnen war die Staatsangehörigkeit, nicht die offenkundige Hilfsbedürftigkeit. Während in den 1830er Jahren die *Native Americans Otokichi* und seine Leidensgenossen nach dem ungesetzten Seenothilferecht wie selbstverständlich als ihre Gäste versorgt hatten, kriminalisierten die britischen Behörden die US-Seeleute nach den Vorgaben des *Aliens Act*. Während also die japanischen Schriffbrüchigen des frühen 19. Jahrhunderts erst in die Mühlen der Politik geraten waren, als ein diplomatisch unerfahrener übereifriger Missionar sie gegen ihren Willen zurücktransportieren wollte, wurden die US-Schiffbrüchigen des frühen 20. Jahrhunderts sofort zum Gegenstand zwischenstaatlichen Streits, gerade weil der *Aliens Act* als Teil der binnenstaatlichen Immigrationsgesetzgebung eines souveränen Staats, wie alle anderen Immigrationsgesetze der Zeit, keinen Bezug auf internationales Recht nahm.

IV.

Die Abschwächung der Bedeutung des Gastrechts als Regulativ weltweiten oder weltweit wirkenden interaktiven Handelns trug im Kontext der Positivierung des internationalen Rechts zum Wandel der Antworten auf die Frage bei, ob und gegebenenfalls wie Rechtssätze global gültig sein könnten. Solange das Gastrecht migratorisches und Reise-Handeln in Räumen mit ausgedünnter Rechtsgeltung regeln zu können schien, war die Welt wahrnehmbar als geordnetes Ganzes, in dem universale Rechtssätze auch ungesetzt als gültig anerkannt sein konnten, auch und gerade wenn sie als nicht erzwingbar erkannt waren. Die Erwartung war folglich nicht nur möglich, sondern auch gängig, dass einige Rechtssätze, unabhängig von ihrer spezifischen Formulierung in verschiedenen Teilen der Welt, materiell universal waren und als solche überall galten, mithin jede das Gastrecht in seinen verschiedenen Ausprägungen in Anspruch nehmende Person unter der Voraussetzung handeln konnte, dass die von ihr für gültig gehaltenen Gastrechtssätze auch tatsächlich überall als solche bestanden. Die Zahl dieser Sätze war überdies gering und begrenzt in der Hauptsache auf das Zugeständnis der Besuchsmöglichkeit sowie der Gewährung von Sicherheit und Hilfe gegenüber den Gästen und zugleich die Anerkennung des Residenzrechts und der Rechtssetzungskompetenz der Gastgebenden. War die Änderung des Gaststatus oder die Aufnahme in die Siedlungsgemeinde erwünscht, kamen geregelte Verfahren zum Erzielen von Einvernehmen über die Bedingungen zur Anwendung.

Als hingegen das Gastrecht vom positiven internationalen Recht im Verlauf des 19. Jahrhunderts überwölbt wurde, konnte die Welt nur unter der Bedingung als geordnet wahrgenommen werden, dass die Anerkennung des gesetzten Rechts positiv vereinbart worden war. Schiffbrüchige schienen in einem völlig rechtsfreien Raum, es sei denn, Verträge hatten internationales Recht gesetzt. Bei der Auswahl der Vertragsverfahrensrechtssätze bestanden die beteiligten Regierungen europäischer Staaten und der USA auf der Anwendung des europäischen öffentlichen Rechts der zwischenstaatlichen Verträge, die Bestandteil der mit der kolonialen Herrschaftsexpansion während des 19. Jahrhunderts einhergehenden Globalisierung des internationalen Rechts europäischen Ursprungs waren.[68] Dieser Prozess führte erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Positivierung des Seenothilferechts durch einen multilateralen Vertrag. In der Wahrnehmung der europäischen und US-amerikanischen Globalisierer bestand folglich während des 19. Jahrhunderts ein Rechtspluralismus,[69] der der Gültigsetzung allgemeiner Rechtssätze entgegen zu wirken schien und mit der Ausbreitung des Hausrechts der internationalen Staatengemeinschaft zu überwinden war.[70] In dem scheinbar anarchischen internationalen System hatte der Rekurs auf ungesetztes Gastrecht keinen Platz. Anders gesagt: Erst in dieser anarchisch anmutenden Welt aber musste die Erwartung naiv sein, Rechtssätze könnten global auch ohne förmliche Setzung gelten.

66 Daily News (03.01.1906).

67 *Landa* (Fn. 61), S. 82.

68 Dazu siehe *Harald Kleinschmidt*, Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden, 2013, S. 361 ff.

69 *Lauren A. Benton*, Historical Perspectives on Legal Pluralism, in: Brian Z. Tamanaka/Caroline Sage/Michael Woolcock (Hrsg.), Legal Pluralism and Development. Scholars and Practitioners in Dialogue, 2012, 21 (21 ff.); *dies./Richard J. Ross* (Hrsg.), Legal Pluralism and Empires, 2013.

70 *Franz von Holtzendorff,* Staaten mit unvollkommener Souveränität, in: ders. (Hrsg.), Handbuch des Völkerrechts auf Grundlage europäischer Staatenpraxis, Bd. 2, 1887, 98 (115 f.); *Thomas Joseph Lawrence*, The Principles of International Law, 1895, §§ 44, 90, S. 58, 136; *Franz von Liszt*, Das Völkerrecht systematisch dargestellt, 9. Aufl. 1913, §§ 10, 98; *Otfried Nippold*, Das Geltungsgebiet des Völkerrechts in Theorie und Praxis, in: Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht 2 (1908), 460 (460 ff.).